

Öffentliche Bekanntmachung

der Plangenehmigung zur Umverlegung eines Grabens ohne Namen (GWZ 4295662) und Neuanschluss an das Gewässer Stellbachgrund (GWZ 429562) in Söhrewald, Gemarkung Wellerode nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Söhrewald plant die Umverlegung eines Grabens ohne Namen (GWZ 4295662) zwischen km 0,0 und 0,1 und Neuanschluss an das Gewässer Stellbachgrund (GWZ 429562). Der Neuanschluss sorgt für eine Aufwertung des Gewässerabschnittes und Schaffung neuer Habitate für Flora und Fauna. Die Gemeinde Söhrewald hat hierfür die Plangenehmigung beantragt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz WHG. Die geplante Gewässerentwicklung entspricht den Zielen des § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Der Graben ohne Namen erfährt durch die Umgestaltung eine ökologische Aufwertung. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Erhaltung und Verbesserung des Abflusses und der Habitate. Während der Bauphase ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt lediglich von kurzer Dauer. Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird.

Durch die Nebenbestimmungen und die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und die damit zu berücksichtigenden Maßnahmen im Zuge der Umsetzung werden die baubedingten Eingriffe minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen "TB I und II Wellerode" (WSG-ID: 633-096) der Gemeinde Söhrewald. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu erwarten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, 10.06.2024

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

63 – Bauen und Umwelt FD Wasser- und Bodenschutz 63.6.2 / P 177

Bereitstellungsdatum: 13.06.2024